

(2) Arbeitsräume der Galvanotechnik sollen sich nicht über anderen Räumen befinden. Kann diese Forderung aus örtlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfüllt werden, so muß die Decke genügend tragfähig und so ausgeführt sein, daß sie durch die zur Verwendung kommenden Chemikalien nicht beschädigt werden kann. Ihr Zustand ist zu überwachen; hierüber ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die lichte Höhe muß mindestens 3,50 m betragen.

(4) Der Fußbodenbelag muß gleitsicher und gegen die verwendeten Chemikalien beständig sein sowie leichtes Gefälle nach einem oder mehreren Abläufen haben. Werden saure und zyanidische Lösungen verwendet, ist der Fußboden so mit Gefälle nach verschiedenen Seiten mit besonderen Abläufen auszuführen, daß die sauren und zyanidischen Abwässer getrennt abgeführt werden.

(5) Die Wände müssen mindestens bis 1,50 m Höhe einen gegen die verwendeten Chemikalien beständigen Belag haben.

(6) Roste müssen gleitsicher und so ausgeführt sein, daß sie zur Reinigung leicht weggenommen werden können.

§ 4

Ent- und Belüftung

(1) Die Arbeitsräume der Galvanotechnik müssen so be- und entlüftet werden, daß der Gehalt der Luft an schädlichen und brennbaren Stoffen die in den arbeitshygienischen Normativen für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Werte bzw. die unteren Explosionsgrenzen nicht übersteigt.

(2) Gase, Dämpfe und Nebel sind an den Entstehungsstellen wirksam abzusaugen, insbesondere durch Randabsaugungen, deren Säugöffnungen in unmittelbarer Nähe der Oberfläche der Lösungen anzuordnen sind. Die Rahmen der Randabsaugungen sind so auszuführen, daß Ablagerungen von Chemikalien leicht entfernt werden können.

(3) Sind zur Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 außer den Absaugeanlagen an den Behältern auch Raumentlüftungsanlagen erforderlich, so sind diese so anzulegen, daß dadurch die Wirksamkeit der Absaugeanlagen an den Behältern nicht beeinträchtigt wird.

(4) Für die durch Absaugeanlagen an den Behältern und durch Raumentlüftungsanlagen abgeführte Luft ist durch eine Raumbelüftungsanlage einwandfreie Frischluft zugfrei zuzuführen; sie ist in der kalten Jahreszeit auf mindestens 18 °C vorzuwärmen. Zuführung von Umluft ist nur zulässig, wenn diese ausreichend gereinigt wird, so daß die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden.

(5) Abluft von Behältern mit zyanidischen Lösungen darf nicht in die gleiche Absaugeanlage eingeführt werden, in die auch Abluft von Behältern mit sauren Lösungen eingeführt wird.⁶

(6) Die Mündungen der Abluftleitungen müssen so liegen, daß die Abluft auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen nicht in Wohn- oder Arbeitsräume eindringen kann.

(7) Die Ventilatoren der Be- und Entlüftungsanlagen sind so auszuführen und aufzustellen, daß Schädigungen und Belästigungen durch Schwingungen und Lärm vermieden werden. Hinsichtlich des Lärmes müssen mindestens die arbeitshygienischen Normativen für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten werden.

(8) Be- und Entlüftungsanlagen sind gut instandzuhalten und regelmäßig zu reinigen. Über die Reinigung und Instandhaltung ist Buch zu führen.

§ 5

Behälter

(1) Die Behälter sind so auszuführen und so aufzustellen, daß ihr oberer Rand mindestens 0,90 m über dem Standplatz der daran Beschäftigten liegt, sofern nicht durch besondere Vorrichtungen Hineinstürzen verhindert ist. Das gilt auch für Behälter, in denen sich nur heißes Wasser befindet.

(2) Behälter mit zyanidischen Lösungen sind unter Beachtung des § 3 Abs. 4 getrennt von Behältern mit sauren Lösungen aufzustellen. Müssen sie aus örtlichen oder technologischen Gründen nebeneinander aufgestellt werden, so ist durch Trennwände zu gewährleisten, daß zyanidische und saure Lösungen auch in geringen Mengen nicht miteinander in Berührung kommen können.

(3) In den Wasserzuleitungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die Rücktritt von Lösungen oder von durch Chemikalien verunreinigtem Wasser in das Rohrnetz ausschließen.

§ 6

Elektrische Einrichtungen

(1) Die elektrischen Einrichtungen sind nach den Vorschriften des einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik auszuführen. Bis zur Verbindlicherklärung dieses Standardwerkes gelten die entsprechenden Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Insbesondere sind die Vorschriften für feuchte, durchtränkte und ähnliche Räume zu beachten.

(2) An Einrichtungen, die mit Spannungen über 42 V betrieben werden, sind die unter Spannung stehenden blanken Teile innerhalb des Handbereiches gegen zufällige Berührung zu sichern. Abdeckungen, Schutzgitter usw. sind mechanisch widerstandsfähig auszuführen und sicher zu befestigen.

§ 7

Umkleide- und Wascheinrichtungen

(1) Es sind ausreichende Umkleideräume einzurichten, in denen getrennte Unterbringung von Straßen- und Arbeitskleidung möglich sein muß. Außerdem ist eine Einrichtung zum Trocknen der Arbeitskleidung vorzusehen.

(2) In den Arbeitsräumen der Galvanotechnik oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind ausreichende Wascheinrichtungen mit fließendem warmem und kaltem Wasser einzurichten. Außerdem muß eine Duschanlage zur Verfügung stehen.